

[illegible]

¹ Die Ergänzungssatzung "Dübener Landstrauß" OT Hohenossig mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.5.2005 mit Beschluss-Nr. 202/5.2.1 beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde getilgt.



2. Die Ergänzungssatzung mit Planzeichnung und toxischen Festsetzungen wird hiernit ausgesetzt.



3. Die Strafgebühren des § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung mit der die Sitzung mit der Begründung und Dauer in den Überschriften von jedem Eingeklagen werden kann und über den initial Auskunft zu erhalten ist, wurden am 27. April 2025 im Amtsblatt N. 19 öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Überarbeitung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1923 über die Gebühren für das Verfahren vor den Reichsoberverwaltungs- und Verwaltungsbehörden sowie auf die Rechtsvorschriften (§ 31 Abs. 1 und 2 BürgerG) und weiter auf Einklagensurteil vom Erstinstanzengemeinschaften (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 1 Abs. 4 Abs. 4 BürgerG) hingewiesen worden.

Die Sitzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt N. 19
am 27. April 2025
in Kraft.

Krositz, 10 9 2025

¹ Niederschlagswasser, das nicht verwertet oder versickert werden kann, darf bis zu 4 l/s*ha in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden

2a. Aufstellung von Luft-Wärmepumpe

2a. Aufstellung von Luft-Wärmepumpen
Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollen die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgerate) in der Anlage des „LA-Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationärem Geräten“ beachtet werden.

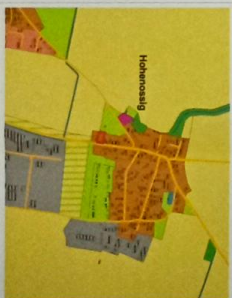
Zur Vermeidung von Belastungen durch Rauchgas ist die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier insbesondere die Arbeitsbedingungen des Rauchgases, zu beachten (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV, § 19).

3. Grundstückszufahrt
Sollte die vorhandene Grundstückszufahrt verlegt werden, so ist dies im Rahmen des Bauantragsverfahrens dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Leipzig, mitzuteilen und im Längsschnitt maßstabsgerecht darzustellen.

4. Bei der Freihandlung der Bauffläche ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, um eine eventuelle Bestimmung durch wildlebende Tiere oder geeignete Lebensstätten aktuell (restrukturieren und Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu vermeiden).

[illegible]

Magnstab 1 : 10.000



Die vorliegende Planunterlage stimmt mit der Ortschikell überein
Halle (Saale), den 16.01.2025

Dr. Andreas Wörfel, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstr. 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: Andreas.Woerfel@aol.com

Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurgliederung stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand 1.1.2000). Die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht genannt.

Vermessungsamt des Landesrats Nordhausen, Damm
Eingang

§ 1 Geltungsbereich

***** Grenze des Geltungsberreichs

Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrisse

[illegible]

Umgrenzung von Flächen zur Gehölzanpflanzung

Auf den Flächen sind Laubgehölze (1 Stück / m²) der Pflanzliste auf mindestens 70 % der Fläche zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BaugB).

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Gebäude (Bestand am 23.08.2024)

Gebäude (Bestand am 23.08.2024)

3275 Flurstück-Numm

Öffentliche Straße (Bundesstraße 2 Leipzig - Bad Dübau), Bestand

Öffentlicher befestigter Gehweg, Bestand

Grenze der Ortsdurchfahrt Hohenossig der B 2

Gemeinde Krostitz

Dübener Straße 1, 04509 Krostitz

Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BaugB

Dübener Landstraße, OT Hohenossig

Satzung vom 22.05.2025

